

Wasserversorgung Hinwil

Ausscheidung von Schutzzonen um die Grund- und Quellwasser-  
fassungen und deren Einzugsgebiete

SCHUTZZONENREGLEMENT

=====

*Genehmigt*

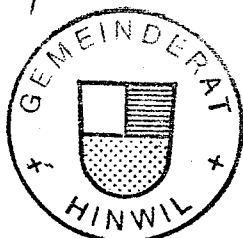
17 -01- 1979

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Schreiber:

*Jumiger* *Riemer*



SCHUTZZONENREGLEMENT  
=====

für die Grundwasserpumpwerke Moos und Hinterbühl sowie die von  
der Wasserversorgung Hinwil genutzten Quellen am Bachtel und Allmen

I. Begriffe, Geltungsbereich, gesetzliche Grundlagen

Art. 1 : Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grund- und Quellwassers der Pumpwerke Moos und Hinterbühl sowie der Quellfassungen Chellerloch 41, Neubruch 51, 52, Triemen 1, 2, Ringwil 11, Girenbad 21 - 31, Schaugen 32 - 33, Bernegg 71 - 73, Moos (Wernetshausen) 61 - 66 erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und zu treffenden Massnahmen fest.

Art. 2 : Der Fassungsbereich (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III) der in Art. 1 umschriebenen Pumpwerke und Quellfassungen bilden Schutzonen im Sinne von Abschnitt V des Einführungs-gesetzes vom 8. Dezember 1974 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen.

Art. 3 : Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus den Schutzonenplänen des Ingenieurbureaus Pfister, Hinwil,  
- Grundwasserfassungen Mst. 1:1'000  
Plan Nr. T 200/78/25, dat. 27.10.1978 / korr. 11.12.78 &  
21.5.82  
- Quellfassungen Mst. 1:2'500  
Plan Nr. T 200/78/26, dat. 6.11.1978 / korr. 17.5.82  
welche einen integrierenden Bestandteil dieses Reglemen-  
tes bilden.

Art. 4 : Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

II. Nutzungsbeschränkungen ausserhalb Wald

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Art. 5 : In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungs-  
beschränkungen:

- a) Das Erstellen von Bauten und Anlagen, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehaltlich lit. b verboten.
- b) Das Erstellen folgender Bauten und Anlagen ist erlaubt:
- Hochbauten mit Schmutzwasseranfall (häusliches Abwasser) mit Anschluss an die Kanalisation.
  - Anlagen für die Lagerung und Verwendung von Mineralölprodukten für eigene Heizzwecke, sofern besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden und der Gesamteinhalt pro Schutzbauwerk 30'000 Liter nicht übersteigt.
  - Jauchegruben, Miststöcke, erdverlegte Jaucheleitungen, Grünfuttersilos und Abwasserleitungen nur, wenn dieselben dicht erstellt sind und periodisch kontrolliert werden.
- c) Das Erstellen von Materiallagern für lösliche Stoffe, Altautosammelplätzen, Ablagerungen von Kehrichtkompost und Klärschlamm, Deponien aller Art, Kiesgruben, Sandgruben, Friedhöfen, Kläranlagen, Sickerschächten, Rangierbahnhöfen ist verboten.
- d) Bei der Erstellung von Strassen mit häufigem Verkehr mit gewässergefährdenden Stoffen sind Schutzmassnahmen gemäss Art. 20 der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968 vorzusehen. Bestehende Strassen sind bei nächster Gelegenheit (Ausbau, Sanierung) diesen Vorschriften anzupassen.
- Für untergeordnete Strassen sind keine besonderen Massnahmen zu treffen. Für Bahnlinien gelten sinngemäss die gleichen Vorschriften wie für Strassen.
- e) Parkplätze und Garagenvorplätze mit Wasseranschluss und Autowaschplätze sind mit dichtem Belag, Randbordüren und Wasserableitungen zu versehen. Für Parkplätze und Garagenvorplätze ohne Wasseranschluss sind keine besonderen Massnahmen erforderlich.
- f) Die Erstellung folgender Bauten und Anlagen bedarf einer Bewilligung der Baudirektion:
- Tankanlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten bis 30'000 Liter Inhalt pro Schutzbauwerk. Neue Tankanlagen mit mehr als 30'000 Liter pro Schutzbauwerk sowie erdverlegte Tanks sind nicht zugelassen.
  - Tiefbauarbeiten mit nur kurzfristiger Entblössung des Grundwasserspiegels. Solche mit längerer Entblössung sind nicht zugelassen.
  - Auffüllungen mit wasserungefährdendem Material und Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen.
  - Abstellgeleise. Die Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn keine Bahnwagen mit wassergefährdenden Stoffen abgestellt werden.

- g) Forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Nutzung wie Grasbau, Weidgang, Ackerbau, Gartenbau und Intensivkulturen sind ohne Einschränkungen erlaubt. Das Ausbringen und Beseitigen von Dünge- und Spritzmitteln über das Mass der landwirtschaftlichen Bedürfnisse ist verboten.

## 2. Engere Schutzzone (Zone II)

Art. 6 : Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten sind vorbehältlich lit. b verboten
- b) Das Erstellen von Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall ist erlaubt, wenn durch Transporte keine Gefährdung des Grundwassers entsteht, sofern Abwasser- & Oeltankanlagen ausserhalb dieser Zone erstellt werden.
- c) Strassen mit Ausnahme von lit. d sind nicht durch die engere Schutzzone zu führen. Lässt sich die Führung einer Strasse durch die engere Schutzzone ausnahmsweise nicht vermeiden, so sind diejenigen Schutzmassnahmen vorzukehren, die während des Baus und Betriebs der Strasse die Möglichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers ausschliessen. Insbesondere gilt Abschnitt d von Art. 5.
- d) Die Erstellung von Flur- und Waldwegen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bedarf einer Bewilligung der Baudirektion.
- e) Das Erstellen von Parkplätzen, Autowaschplätzen, Abwasserleitungen und Anlagen für die Lagerung, die Verwendung und den Transport wassergefährdender Stoffe ist verboten.
- f) Wenn aus gefälltechnischen oder anderen zwingenden Gründen Abwasserleitungen durch die Zone II verlegt werden müssen, ist eine Bewilligung der Baudirektion einzuholen. In diesen Fällen sind absolut dichte Rohrleitungen und Formstücke zu verwenden und Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sofort ersichtlich machen und auch zurückhalten (Leitungstunnel, Doppelrohre, doppelwandige Rohre etc.). Hausanschlüsse dürfen keine erstellt werden. Die Dichtheit ist während der ersten drei Jahre jährlich, später alle drei Jahre zu kontrollieren.

- g) Forst- und landwirtschaftliche Nutzung wie Grasbau, Weidgang und Ackerbau sind bei mässiger Verwendung von Kunstdüngern, Mist, Reifkompost und Spritzmitteln erlaubt.

Die entsprechenden Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen des Bundes und anderer Stellen über die Anwendung von Dünge- und Spritzmitteln sind einzuhalten. Insbesondere ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Chemikalien, die nicht im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Eidg. Forschungsanstalt für Ost-, Wein- und Gartenbau aufgeführt sind und damit nicht der Kontrolle gemäss Landwirtschaftsgesetz unterstellt sind, verboten.

Beim Ausbringen von Dünge- und Spritzmitteln darf der Boden weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder unmittelbar nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze zu unterlassen.

- h) Die Verwendung von Jauche, Klärschlamm, Frisch- und Rohkompost ist verboten.

In der Zone II der Grundwasserpumpwerke Moos und Hinterbühl ist die Verwendung von Jauche mit folgenden Einschränkungen erlaubt:

- Das oberflächliche Abfliessen von Jauche zur Fassung hin muss ausgeschlossen sein.
- Pro Gabe sollen nicht mehr als 30 m<sup>3</sup> je Hektare ausgebracht werden. Pro Jahr sind 2 - 3 Gaben zulässig. Diese sind gleichmässig zu verteilen.
- Verschlauchungen für Jauche sind nicht gestattet. Ansammlungen von Jauche in Geländevertiefungen sind zu vermeiden.

- i) Landwirtschaftliche Intensivnutzung wie Garten, Obst-, Wein- und Gemüsebau bedarf einer Bewilligung durch die Baudirektion.

- k) Die Erstellung von Sportplätzen, Liegewiesen und Parkanlagen ist erlaubt, wenn deren Pflege nicht die Anwendung von Mitteln erfordern, die sich mit dem Schutz der Fassung nicht vertragen und wenn sich die sanitären Einrichtungen ausserhalb der Zone II befinden.

- l) Das Erstellen von Zeltplätzen und Schwimmbecken ist verboten.

### 3. Fassungsbereich (Zone I)

Art. 7 : Zusätzlich zu den in den Artikeln 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Bestimmungen:

Ausser Wald und Dauerwiesen ist jede Nutzung untersagt, insbesondere:

- Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art
- Jegliche Verletzung der Grasnarbe
- Jede Verwendung von Dünge- und Spritzmitteln
- Die Benützung als Sportplatz, Liegewiese oder Parkanlage.

### III. Nutzungsbeschränkungen im Wald

#### 1. Zone III (Weitere Schutzzone)

Art. 8 : In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehaltlich Ziffer 5.2 verboten.
- b) Das Erstellen von Waldstrassen und -wegen ist erlaubt. Es sind Schutzmassnahmen gemäss Art. 20 der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968 vorzusehen.
- c) Das Erstellen von Ablagerungen und Deponien aller Art, von Kiesgruben und übrigen Materialablagerungen und das Lagern von löslichen Stoffen ist verboten.
- d) Die forstwirtschaftliche Nutzung ist nicht eingeschränkt. Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Chemikalien sind die allgemeinen Weisungen des Eidg. Oberforstinspektorates einzuhalten.

#### 2. Zone II (engere Schutzzone)

Art. 9 : Zusätzlich zu den unter Art. 8 aufgeführten Beschränkungen gelten:

- a) Der Waldbestand muss erhalten bleiben, weshalb keine Rodungen vorgenommen werden dürfen.
- b) Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, inkl. Strassen, ist vorbehaltlich Art. 9 c verboten.
- c) Das Erstellen von Waldwegen bedarf einer Bewilligung der Baudirektion. Diese kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung der Wasserfassungen zu befürchten ist.
- d) Das Behandeln von Nutzholz mit Chemikalien ist verboten.
- e) Die übermässige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Chemikalien ist untersagt. Im übrigen gilt Art. 9 d.

### 3. Zone I (Fassungsbereich)

Art. 10: Zusätzlich zu den unter Art. 8 und 9 aufgeführten Nutzungsbeschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Beschränkungen:

- a) Das Erstellen von Bauten, Anlagen und Materiallagern aller Art ist ausnahmslos verboten.
- b) Die forstwirtschaftliche Nutzung ist erlaubt.
- c) Jegliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Chemikalien ist verboten.

### IV. Spezielle Massnahmen

Art. 11: Der Fassungsbereich des Grundwasserpumpwerkes Moos ist einzuzäunen.

Art. 12: Der Parkplatz im Fassungsbereich und im Bereich der engeren Schutzzone des Grundwasserpumpwerkes Hinterbühl ist mit einer undurchlässigen Belagsversiegelung zu versehen.

Art. 13: Bestehende Tankanlagen und Gebindelager sind so abzuändern oder zu ergänzen, dass sie annähernd den gleichen Sicherheitsgrad aufweisen wie Neuanlagen. Ist die erforderliche Sicherheit mit diesen Massnahmen nicht zu erreichen, so ist die betreffende Anlage ausser Betrieb zu setzen.

Jedes Aendern und Anpassen einer Tankanlage oder eines Gebindelagers bedarf einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

Die Fristen für das Anpassen und die Ausserbetriebsetzungen werden vom Amt für Gewässerschutz und Wasserbau festgelegt.

Art. 14: Die bestehenden Abwasserleitungen in den Zonen II und III (ev. Jauchegruben, Miststöcke) sind alle drei Jahre auf ihre Dichtheit zu überprüfen.

Art. 15: Bei den Quellfassungen sind die Schutzzone I und II zu einer einzigen Schutzzone zusammengefasst. In dieser Zone gelten die Bestimmungen für die Zone II (engere Schutzzone).

V. Schlussbestimmungen

Art. 16: In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat (bzw. der Fassungseigentümer) im Einvernehmen mit der Baudirektion Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.

Art. 17: Die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement sind im Grundprotokoll anzumerken.

Art. 18: Die Schutzzonenpläne und das Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Vom Gemeinderat Hinwil festgesetzt am 17. Januar 1979

Der Präsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

Beschluss des Gemeinderates Hinwil vom 23. September 1981 betreffend die Abänderung der Schutzzone über der Quellfassung Nr. 26 im Gyrriet, Girenbad

Der Präsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

Von der Baudirektion genehmigt mit Verfügung Nr. 945  
vom 1983